

PETITIONSAUSSCHUSS

Herrn
Helmut Eckert
Nudersdorf
Gartenstraße 21
06889 Lutherstadt Wittenberg

BEARBEITET VON **Frau Heine**
TEL. +49 391 560-
MAGDEBURG
1242
17.07.2018

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

7-V/00142-D000003

EINGANGSBESTÄTIGUNG

**Ihr Schreiben vom 07.07.2018 und Offener Brief nebst Unterschriftensammlung
Straßenbegleitende Radwegverbindung zwischen Straach und Wittenberg**

Registrier-Nr.: 7-V/00142

Sehr geehrter Herr Eckert,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres an den Landtag von Sachsen-Anhalt gerichteten Schreibens, das als Petition unter der oben angegebenen Nummer registriert ist. Die Bearbeitung erfolgt unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Bei weiterem Schriftwechsel und Rückfragen geben Sie bitte die Registriernummer an.

Sollten sich in der Zwischenzeit neue Fakten in Ihrer Petitionsangelegenheit ergeben, bitte ich Sie, den Petitionsausschuss zu informieren. Der Eingang nachgereichter Schreiben wird aus organisatorischen Gründen nicht in jedem Fall gesondert bestätigt.

Ansprechpartnerin für Ihre Petition ist Frau Bossert, Tel: 0391/560 1246.

Wir möchten Sie bitten, die Mitunterzeichner der Petition über den jeweiligen Bearbeitungsstand zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Anlagen

- VP*
- 1) Yam-Schreiben am 23.07.18 von Dr. Eckert per E-Mail übermald
 - 2) Kopie an OB + BM
 - 3) Ordg an OB-2/8 7-W.V.

A 2307
2018

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein **schriftliches Verfahren**.
2. Parlamentarisch beraten werden **Bitten** zur Gesetzgebung des Landes und **Beschwerden** über die **Tätigkeit von Landesbehörden**. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt **keine gerichtliche Instanz** ist, kann er **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben**.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer **Petitions-Nummer** angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine **Stellungnahme** der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.
5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition **im Petitionsausschuss des Landtages beraten**. **Im Ergebnis dieser Beratung erhält der Petent eine entsprechende Beschlussempfehlung**.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer **Beschlussempfehlung** in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad 8 - 10 Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die **Weiterleitung einer Petition** an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten **nicht einverstanden**, teilen Sie dieses bitte innerhalb **einer Woche** nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

3. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist dazu das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Bei **Nichtvorliegen** des Einverständnisses **unterbleibt** die weitere Bearbeitung. *(Formular ggf. als Anlage beigelegt)*

4. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.